

17. Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und über die Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Krüselstr., Alter Münsterweg und Krüselinde

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat mit Beschluss vom 25.05.2009 die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und über die Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Krüselstraße, Alter Münsterweg und Krüselinde in der Fassung der Offenlage als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzungsänderung wurde unter Berücksichtigung des Hinweises der Wehrbereichsverwaltung West vom 23.03.09 gebilligt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Satzungsänderung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der Satzungsänderung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 41) dargestellt.

H i n w e i s e:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NW) wird hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 02.06.2009

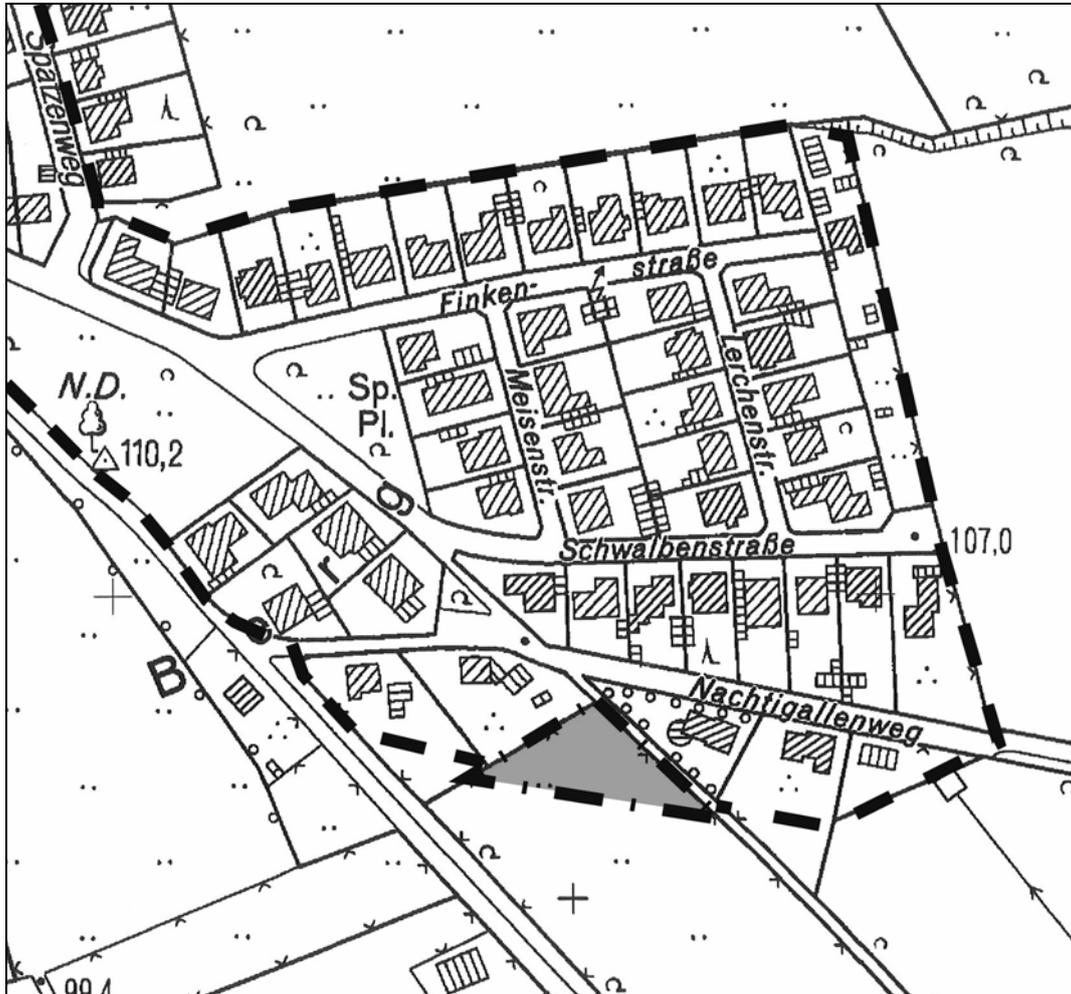
DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

Anlage

zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 17
im Amtsblatt Nr. 7/2009 der
Gemeinde Altenberge

ÜBERSICHTSKARTE



M. 1 : 2.500

	Geltungsbereichs der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und über die Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Krüselstr., Alter Münsterweg und Krüselinde
	Geltende Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils